

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3616/87 DER KOMMISSION**

vom 1. Dezember 1987

**über die Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter  
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit<sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 des Rates vom 22.  
Dezember 1986 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-  
fangmenge und bestimmter Fangbedingungen  
hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für  
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für  
1987<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3545/87<sup>(3)</sup>, sieht für 1987 Quoten vor für Sprotte.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben  
haben die Sprottenfänge in den Gewässern der ICES-

Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe,  
die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem  
Mitgliedstaat registriert sind, die für 1987 zugeteilte Quote  
erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Sprottenfänge in den Gewässern der ICES-  
Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe,  
die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem  
Mitgliedstaat registriert sind, gilt die der Gemeinschaft für  
1987 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Sprottenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche  
II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die  
Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem  
Mitgliedstaat registriert sind, ist verboten sowie die Aufbe-  
wahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher  
Bestände durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach  
dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1987

*Für die Kommission*

António CARDOSO E CUNHA

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 27. 11. 1987, S. 7.